

Freie Amtsblatt Landkreis Leer
Nr. 6 vom 16.3.92

**26. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Moormerland
und Aufstellung des Bebauungsplanes N 26
für ein Gebiet südwestl. der Königsstraße von der
nordwestlichen Grenze des Grundstückes Königsstr.
103 bis einschl. des Grundstückes Königsstr. 131 sowie
Aufhebung des B-planes N 5 für ein Gebiet im Bereich
des Focko-Weiland-Ringes**

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die 26. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moormerland
mit Verfügung vom 25.11.91 - Az. 309.6-21101-57014/26
- gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diese Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB i. V.
mit § 6 Abs. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO),
jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, und der Verord-
nung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
der Gemeinden und Landkreise in öffentlichen Verkündi-
gungsblättern vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. Nr. 43/71)
bekanntgegeben.

Die Änderung umfaßt:

1. Änderung der Nutzungsart vom "Allgem. Wohnge-
biet (WA)" in "Mischgebiet (MI)" für die Flurstücke
399/32 und 33/3 der Flur 16 der Gemarkung
Neermoor.

2. Darstellung von "Allgem. Wohngebiet" für die
Grundstücke Gemarkung Neermoor, Flur 16, Flurstük-
ke 29/15, 29/29, 29/28, 28/2, 28/4, 28/5, 36/24, 36/25
34/3, 32/2, 34/2, 32/3, 32/6, 32/7, 565/33, 32/8 sowie
die Grundstücke Gemarkung Neermoor, Flur 26,
Flurstücke 109 u. 110.

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB hat der Landkreis Leer mit
Verfügung vom 03.12.1991 - Az. IV/61.2-saa-rad -
erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu
dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 20.09.1990
aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung
(NGO) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung
beschlossenen Bebauungsplan N 26 einschl. Planzeichnung
mit den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie
Begründung geltend gemacht wird.

Nach § 12 BauGB wird der Bebauungsplan N 26 mit die-
ser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan N 5 gilt für das Gebiet im Bereich des
Focko-Weiland-Ringes mit Inkrafttreten des Bebauungs-
planes N 26 als aufgehoben.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl.
Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan N 26 mit der
Begründung liegen im Rathaus der Gemeinde Moormer-
land, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Str. 12, 2956 Moor-
merland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in §
214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I,
Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschrif-
ten dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber
der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn
sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekannt-
machung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt,
der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist
darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie
Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bauleit-
pläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fäl-
ligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungs-
ansprüche wird hingewiesen.

**Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor**